



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
II/ST8 (Gefahrgut)
Hetzgasse 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 9004030
E verkehrspolitik@wko.at
W <http://wko.at/verkehrspolitik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ BMVIT-151.126/0002-II/ST8/2007	Vp 26655/04/07 Dr. Gr/pm Dr. Michael Grubmann	4024	19.04.2007

Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998 (GGBG-Novelle 2007), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle 2007 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes 1998 und nehmen wie folgt Stellung:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Mit der Novelle 2005 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) gelang ein erfolgreicher Schritt, die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter weiterzuentwickeln und deren Akzeptanz bei den (international) Beteiligten deutlich zu verbessern.

Die Zuordnung von Vergehen nach deren Schwere in Gefahrenkategorien bzw in Anlehnung an einen Mängelkatalog verbessert die Gerechtigkeit des Strafsystems. Die Anwendung des Mängelkatalogs gewährleistet nunmehr, dass sachlich nicht notwendige Fahrtunterbrechungen sowie rigorose Strafen für Tatbestände, die nicht sicherheitsrelevant sind, vermieden werden.

Um auch künftig möglichst reibungslos Gefahrguttransporte durchführen zu können, sollte im Rahmen der geplanten GGBG-Novelle 2007 der Entbürokratisierung von Verfahren, einer weiter verbesserten Gerechtigkeit des Strafsystems sowie effizienten Verfahren und Kontrollen besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 7 bis 12 (§ 16 bis 18) - Fortsetzung, Untersagung der Beförderung

Sowohl die Behördenvertreter der Bundesländer als auch die betroffenen Branchen der Wirtschaft haben Vorschläge unterbreitet, das im Anschluss an Straßenkontrollen folgende Verfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen. Daher unterstützen wir den Vorschlag, das Verfahren bei den für die Kontrollen zuständigen Behörden zu konzentrieren. Allfällige

mehrtägige Stilllegungen von Fahrzeugen (z.B. auch über das Wochenende) können dadurch vermieden werden.

Zu Z 8 (§ 16 Abs 1 Z 3) - Beseitigung von Mängeln

Auch diese Änderung trägt zur Beschleunigung der Durchführung der Transporte bei. So weit als möglich sollte bei „leichten Mängeln“ die Möglichkeit gegeben werden, diese nach Abschluss der laufenden Beförderung zu beheben, wobei auch ein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet sein muss.

Zu Z 11 (§ 17 Abs 5)

Diese Bestimmung wirft eine Reihe von Fragen auf und kann zu Missverständnissen führen. Z.B.: Wer ist verantwortlich, wenn bei Untersagung der Beförderung der Lenker das Fahrzeug dennoch in Betrieb nimmt? Unklar ist auch, um welche Art der Vertretung es sich handelt. Wenn eine Vertretung im Sinne des § 10 AVG gemeint ist, dann ist jedenfalls eine schriftliche Bevollmächtigung und der genaue Umfang der Vertretungsbefugnis erforderlich. Keinesfalls ist eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinne (§ 9 VStG) denkbar.

Zu Z 15 (§ 27 Abs 2 und 3) - Strafbestimmungen

Durch die Zusammenführung von Bestimmungen des bisherigen Abs 2 in das System des Mängelkatalogs wird die Übersichtlichkeit (Lesbarkeit) und Verständlichkeit der Strafbestimmungen verbessert.

In § 27 Abs 2 des Entwurfes soll der Strafsatz für Verstöße gegen die Gefahrenkategorie II von bisher 100 EURO auf 110 EURO erhöht werden. Die Zielsetzung der Anhebung erscheint unklar. Vielmehr steht der Mindeststrafe von 110 EURO weiterhin ein sehr hoher Strafraum bis 4 000 EURO gegenüber, dessen Senkung auf ein verhältnismäßiges Niveau zur Mindeststrafe geprüft werden sollte.

Die Strafen für die Lenker wurden z.T. entschärft (hinsichtlich der Mindeststrafen von 750 EURO bei der Gefahrenkategorie I gem. Abs 2) und unterliegen künftig dem Strafraum von 110 bis 4000 EURO (entspricht der Gefahrenkategorie II gem. Abs 3).

Die Nennung des Lenkers lediglich in Abs 3 bedeutet jedoch, dass dieser auch bei einem sehr geringen Verschulden künftig nicht mehr mit dem derzeit niedrigsten Strafsatz bis zu 70 EURO (Gefahrenkategorie III) bestraft werden kann, wenn sein Verhalten eindeutig einer Gefährdung nach der Gefahrenkategorie III zuordenbar ist.

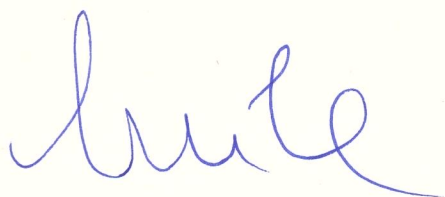
Um dem Bürokratieabbau weiter Rechnung tragen zu können, sollten leichte Mängel vermehrt mit Organmandaten geahndet werden. Die in der letzten GGBG-Novelle eröffneten Möglichkeiten sollten durch den nunmehrigen Entwurf nicht eingeschränkt werden.

Weiters sind auch Doppelbestrafungen - sowohl von Beteiligten als auch Vergehen nach verschiedenen Rechtsmaterien - zu vermeiden. Kraftfahrrechtliche und gefahrgutrechtliche Verstöße sollen zwar getrennt beurteilt werden, jedoch soll eine Übertretung nicht mehrmals geahndet werden. Vergehen, z.B. bei der Ladungssicherung, sollten - sofern es sich um ein und dieselbe Person handelt - nicht zu Bestrafungen sowohl nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (als Beförderer) und zusätzlich auch nach dem Kraftfahrzeuggesetz (als Zulassungsbesitzer) führen. Auch bei Überladung von Fahrzeugen darf es nicht zu einer „Doppelbestrafung“ nach dem GGBG oder nach dem KFG kommen.

Eine weitere Erhöhung des Strafrahmens in der Mängelkategorie III wird ebenfalls als nicht notwendig abgelehnt. Ausdrücklich begrüßt wird die Änderung in § 27 Abs. 4, wonach die „Bevorzugung“ ausländischer Fahrzeuge durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beseitigt wird. Nunmehr sind bei der Strafverfolgung ausländische Beförderer inländischen gleichgestellt.

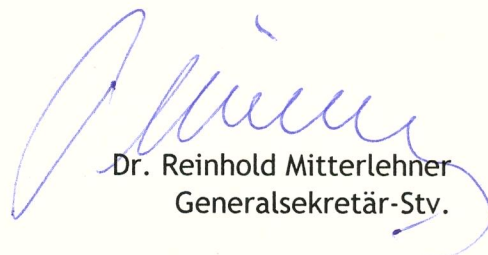
Zu Z 17 (§ 29) - Übergangsbestimmung

Gerade im Hinblick auf die Projektideen „Better Regulation“ sollte die Formalhürde - eine neue Identifizierungsnummer beantragen zu müssen - fallen gelassen werden und Zulassungsbescheinigungen auch weiterhin mit der bisherigen Kurzbezeichnung ausgestellt werden können.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.




Wien, am 20.04.2007
Vp 26655/04/07 Dr. Gr/pm

Zur Unterfertigung an:

Präsident Dr. Leitl
GSV Dr. Mitterlehner

Sachbearbeiter:
Dr. Michael Grubmann
Tel. 4024 Zimmer 3511

Sekretariat:
Petra Maierhofer
Tel. 4023 Zimmer 3517

Information	Mappenlauf			
	An	Zimmer	Datum Weiter- Leitung	Paraphe
zur Vorlage				
<u>Betrifft:</u> Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998 (GGBG-Novelle 2007); Stellungnahme	Dr. Michael Grubmann	3511		
<u>Ergeht an:</u> BM für Verkehr Innovation und Technologie II/ST8 (Gefahrgut) Hetzgasse 2 1030 Wien	GSV Dr. R. Mitterlehner	1P20	24.4.	
	Präs. Dr. Christoph Leitl	1P05	24.4.	
	Retour	3517	26.4.	